

les tribunaux étant seuls compétents pour la trancher, et à défaut d'opposition la poursuite suivra alors son cours. En l'espèce, il ressort des propres explications de la recourante que celle-ci a d'abord poursuivi le père Zuccoli en paiement de fournitures de combustible faites à ce dernier, puis qu'ayant obtenu un acte de défaut de biens, elle s'est retournée contre le fils, en invoquant « par analogie » l'art. 207 CC dans l'idée évidemment erronée qu'un fils faisant ménage commun avec le père répond des dettes contractées par celui-ci comme la femme répond subsidiairement des dettes de ménage contractées par son mari en cas d'insolvabilité de ce dernier. Il suit donc de là que la recourante ne fonde pas sa poursuite sur un acte juridique accompli par le fils Zuccoli, qu'elle n'est dès lors manifestement pas dans le cas de se prévaloir de l'art. 76 de la loi sur les rapports de droit civil et qu'en conséquence Zuccoli père était en droit en tout temps d'exciper de la nullité de la poursuite.

*La Chambre des Poursuites et des Faillites prononce :*

Le recours est rejeté dans le sens des motifs.

**15. Auszug aus dem Entscheid vom 4. April 1930  
i. S. Stämpfli.**

Auch eine von einer Privatperson geschuldete Rente kann unter die gemäss Art. 93 SchKG nur beschränkt pfändbaren Einkommenskategorien fallen, gleichgültig, ob sie durch Hinterlegung von Kapital sichergestellt ist oder nicht.  
**Art. 93 SchKG.**

Même une rente due par un particulier peut être rangée parmi les revenus relativement saisissables de l'art. 93 LP, que son service soit garanti ou non par le dépôt d'un capital.  
**Art. 93 LP.**

Anche la rendita costituita da un privato può esser compresa tra i redditi, pignorabili solo entro certi limiti, di cui è fatta parola all'art. 93 LEF. Poco importa al riguardo che questa rendita sia garantita da un deposito di capitali.  
**Art. 93 LEF.**

*Tatbestand (gekürzt) :*

Dem Schuldner Spring-Hirt wurde von seiner vor Kurzem verstorbenen Ehefrau eine Monatsrente von 400 Fr. ausgesetzt. Am 3. März 1930 pfändete das Betreibungsamt Biel zu Gunsten des Rekurrenten Stämpfli und eines weiteren Gläubigers einen Teilbetrag von 180 Fr. Der Rekurrent verlangte hierauf auf dem Beschwerdeweg, dass die ganze Rente, eventuell ein 180 Fr. übersteigender Betrag gepfändet werde.

Die obere kantonale Aufsichtsbehörde hat den Standpunkt des Rekurrenten, die in Frage stehende Rente falle nicht unter das in Art. 93 SchKG aufgeführte Einkommen, verworfen und die Akten der erstinstanzlichen Aufsichtsbehörde zur Festsetzung des Existenzminimums überwiesen. Der vom Beschwerdeführer hiegegen erklärte Rekurs wurde vom Bundesgericht abgewiesen.

*Aus den Erwägungen :*

Mit Recht hat die Vorinstanz auf die in Frage stehende Leibrente Art. 93 SchKG zur Anwendung gebracht. Allerdings sind Leibrenten dieser Art nicht ausdrücklich in Art. 93 aufgeführt. Die in dieser Bestimmung erwähnten Einkommenskategorien dürfen jedoch nicht ausschliesslich nach juristischen Gesichtspunkten ausgelegt werden, vielmehr sind auch wirtschaftliche Erwägungen zu berücksichtigen (vgl. BGE 24 I 747). Die Feststellung der Vorinstanz, dass die Rente im vorliegenden Fall durch Hinterlegung eines Kapitals von 100,000 Fr. sichergestellt sei, ist tatsächlicher Natur und — übrigens mit Recht — nicht als aktenwidrig bezeichnet worden; sie ist daher für das Bundesgericht verbindlich. Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich ohne weiteres, diese Rente wie eine Nutzniessung an einem der Verfügungsgewalt des Schuldners entzogenen Kapital zu behandeln; denn wirtschaftlich besteht zwischen diesen beiden Fällen kein Unterschied. Aber auch wenn diese Sicher-

stellung nicht vorhanden wäre, müsste der Entscheid der Vorinstanz bestätigt werden. Zwar wäre dann nicht mehr die Analogie mit der Nutzniessung vorhanden, doch müsste die Rente dann ohne weiteres derjenigen einer Versicherungskasse gleichgestellt werden. Es wäre sachlich durch nichts gerechtfertigt und widerspräche zweifellos dem Sinn des Gesetzes, wenn der Kreis der Rentenschuldner entsprechend dem Wortlaut des Artikels unter Ausschluss von Privatpersonen auf Versicherungskassen eingeschränkt würde. Das Gesetz macht keinen Unterschied, ob die Rente vom betriebenen Schuldner aus eigenen Mitteln erworben wurde oder nicht; es fallen daher auch solche von Versicherungskassen geschuldete Renten darunter, welche von einem Dritten dem Schuldner ohne Entgelt bestellt wurden. Wenn es nun dieser Dritte vorzieht, statt bei einer Versicherungskasse den Rentenanspruch für den Bedachten zu kaufen, die Rentenverpflichtung sich selbst oder seinen Erben aufzuerlegen, so kann das jedenfalls gegenüber den Gläubigern des Bedachten keinen Unterschied ausmachen. Wirtschaftlich sind auch diese beiden Fälle gleich zu beurteilen und haben daher auch gleichen Anspruch auf Unterstellung unter Art. 93, ohne dass dabei von einer ausdehnenden Auslegung dieser Ausnahmebestimmung gesprochen werden könnte.

**16. Auszug aus dem Entscheid vom 5. April 1930**  
i. S. J. H. Debrunners Erben.

Liegenschaftsteigerung (im summarischen Konkursverfahren): Ungültigkeit einer Spezialanzeige, die den Empfänger über die Folgen seines Ausbleibens von der Steigerung irreführt.

Aufhebung des Zuschlages mangels gültiger Spezialanzeige.

Art. 139 und 257 SchKG, Art. 96 lit. b und 71 KV.

Vente aux enchères d'immeubles (liquidation sommaire):

Nullité de l'avis spécial qui induit le destinataire en erreur sur les conséquences de son absence lors des enchères.

Annulation de l'adjudication faite d'avis spécial valable.

Art. 139 et 257 LP; 96 litt. b et 71 ord. faill.

Vendita all'incanto d'un fondo con la procedura sommaria di fallimento. Nullità d'un avviso speciale che induce il destinatario in errore circa le conseguenze della sua assenza dall'incanto. Annullamento d'un'aggiudicazione perchè l'avviso speciale non era valido.

Art. 139 e 257 LEF; 96 lit. b e 71 RAF.

A. — Beim Konkursamt Zürich-Aussersihl ist der Konkurs über A. Seger anhängig; er wird im summarischen Verfahren durchgeführt. Auf Ersuchen des Konkursamtes Aussersihl brachte das Betreibungsamt Ermatingen am 3. Februar 1930 die Liegenschaft des Kridars Kat.-Nr. 4388 in Ermatingen (Schätzungswert 45,000 Fr., samt Zugehör 75,000 Fr.) auf öffentliche Steigerung. Den Publikationen dieser Steigerung war beigefügt: «N.B. Es findet nur eine Gant statt.» Die interessierten Grundpfandgläubiger erhielten am 10. Januar vom Betreibungsamt Spezialanzeigen von der Steigerung, für welche das Amt das Formular 8a «Anzeige über die erste konkursrechtliche Liegenschafts-Steigerung» verwendet und darin lediglich die am Schluss vorgedruckte Anmerkung: «Liegenschaften werden nach dreimaligem Ausruf zugeschlagen, sofern das Angebot die Schätzungssumme erreicht. Ist kein solches Angebot erfolgt, so wird eine zweite Steigerung angeordnet. Die Bieter der ersten Steigerung sind ihres Angebotes entbunden», mit Ausnahme der ersten sechs Worte mit Blaustift durchgestrichen hatte.

Die Schweizerische Bodenkreditanstalt als Inhaberin der ersten Hypothek in Höhe von 30,000 Fr. war an der Steigerung nicht vertreten. Die Liegenschaft wurde samt Zugehör an Dr. Moosberger in Ermatingen und Gottlieb Weisser in Kreuzlingen zum Preis von 1000 Fr. zugeschlagen. Hiegegen führte die Schweizerische Bodenkreditanstalt Beschwerde.

B. — Mit Entscheid vom 7. März 1930 hat die Rekurskommission des Obergerichtes des Kantons Thurgau erkannt:

«Die Beschwerde wird geschützt, die Liegenschafts-